

5 - Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit im erforderlichen Umfang. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht Erarbeiteten sowie der Vorbereitung auf die Arbeit in den folgenden Unterrichtsstunden. Sie sollen zu selbständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt

- a. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 30 Minuten,
- b. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 45 Minuten,
- c. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 60 Minuten und
- d. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 90 Minuten

nicht überschreiten. Er ist in der Sekundarstufe II, dem Zweiten Bildungsweg und den Bildungsgängen der Fachschule an keine Richtwerte gebunden, jedoch sollen die Lehrkräfte bei der Festlegung des Umfangs und des Termins der Erledigung der Hausaufgaben die weiteren Pflichten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Über Art und Umfang der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze.

(2) Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht erfolgen

- a. zum nächsten Tag an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
- b. von Freitag oder Samstag zu Montag,
- c. von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischen liegen sowie
- d. über die Ferien.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze. An Schulen mit Ganztagsangeboten, die individuelle Lernzeiten umfassen, gelten die Bestimmungen der VV-Ganztags. Von diesen Regelungen ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.